



15. September 1995

Gemeinderat
9470 Buchs

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Deponie Buchserberg, Ausbau Etappe S2**
- **Teilzonenplan Buchserberg**

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

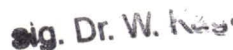
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 1'200.-- für den Überbauungsplan; Fr. 300.-- für den Teilzonenplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

 sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigte Erlasse (2)
Einzahlungsschein

Kopie an:

Herrn Dr. H. Bühlmann, Rechtsanwalt, Museumstrasse 35, 9000 St. Gallen, zuhanden des
Vereins für Abfallbeseitigung Buchs
Rechtsabteilung (2)
Amt für Umweltschutz (samt genehmigten Erlassen)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)